

RS Lvwg 2020/2/4 LVwG-AV-1042/002-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

04.02.2020

Norm

AWG 2002 §2 Abs1

AWG 2002 §15

AWG 2002 §73 Abs1

Rechtssatz

Die Beurteilung des Erhaltungszustandes [eines Altfahrzeuges] hat unabhängig und zusätzlich zu den seitens des KFG geforderten Überprüfungen zu erfolgen und kann auch über ein Gutachten der als Sachverständigen für historische Kraftfahrzeuge genannten Personen oder eines Sachverständigen nach § 124 KFG oder § 125 KFG nachgewiesen werden.

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Behandlungsauftrag; Altfahrzeug; Abfalleigenschaft; bestimmungsgemäßer Gebrauch;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.AV.1042.002.2019

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at